

Kollegen — worunter erstaunlicher Weise viele Verheirathete — zu mindern, die noch abseits von dem achtungsgebietenden sozialen Bau stehen, den die Thatkraft des Jungbuchhandels im Verein mit einer verständnisvollen und freigebigen Prinzipalität aufgerichtet hat.

W. L.

Stempelung von Verlagsverträgen.

Mit dem Inkrafttreten des neuen Verlagsgesetzes wird an die Praxis die Frage herangetragen, ob in Ansehung der Stempelung von Verlagsverträgen und von Verträgen, durch die der Verleger das erworbene Verlagsrecht nach § 28 des Gesetzes weiter überträgt, von der bisherigen Rechtsübung abgewichen werden soll oder nicht.

In Preußen hat man bisher auf Grund eines Erlasses des Finanzministers vom 7. Juli 1900 daran festgehalten, daß für beide Klassen von Verträgen die Stempelung nicht nach Position 2 des Tarifs, sondern nach Position 32 desselben zu geschehen habe, also nicht unter dem Gesichtspunkte der Abtretung von Rechten, sondern unter dem des Kaufs.*) Der praktische Unterschied ist nicht übermäßig bedeutend, andererseits aber auch nicht ohne Wichtigkeit und jedenfalls kann die Verschiedenheit der zu entrichtenden Stempelgebühr nicht als genügende Veranlassung angesehen werden, von der juristischen Konstruktion eines Vertrags, die an und für sich als gerechtfertigt erscheinen will, abzuweichen. Ueber die Natur des Verlagsvertrags wird voraussichtlich auch unter dem neuen Reichsrecht ein nicht viel weniger umfangreicher Streit in der Theorie bestehen, wie er bisher auf dem Boden des nichtkodifizierten Rechts bestanden hat, und demgemäß dürften auch die Ansichten fernerhin darüber auseinandergehen, ob die Verstempelung nach der Position »Abtretung von Rechten« oder nicht vielmehr nach derjenigen »Kauf- und Tauschverträge« stattzufinden hat.

Was zunächst den einfacheren Fall anlangt, nämlich denjenigen, in dem der Verleger die ihm gehörenden Verlagsrechte weiter überträgt, so wird man wohl hierfür die Verstempelung unter dem Gesichtspunkte der Kauf- und Tauschverträge nicht zu beanstanden haben. Wenn der Verleger sein Geschäft veräußert, so veräußert er auch die zu diesem, d. h. dem Vermögenskomplex gehörigen Verlagsrechte, es liegt dann ein wirklicher Veräußerungsvertrag vor, der sich nicht nur wirtschaftlich, sondern auch juristisch als Verkauf qualifiziert. Aber auch dann, wenn eine Uebertragung des gesamten Verlagsgeschäfts nicht stattfindet, sondern nur eine Uebertragung der Verlagsrechte bezüglich der Werke eines Urhebers oder auch nur in Ansehung des einen oder des andern Werks desselben, scheint die Konstruktion als Kauf der Konstruktion als Rechtsabtretung vorzuziehen zu sein.

Gewiß lassen sich ja gegen diese Konstruktion aus der Bestimmung des § 28 des Verlagsgesetzes nicht zu übersehende Bedenken geltend machen, so insbesondere unter dem Gesichtspunkte, daß bei einem nur über einzelne Werke abgeschlossenen Vertrag die Uebertragung nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen kann, die allerdings erfolgen muß, sofern nicht ein wichtiger Grund zu ihrer Verweigerung besteht. Allein auch die Betrachtung dieser Uebertragung unter dem Gesichtspunkte der Rechtsabtretung (Cession) unterliegt gewichtigen Einwendungen, und es will scheinen, als ob das Gewicht derselben erheblicher wäre, als die Bedeutung der Bedenken gegen die Verstempelung als Kaufvertrag. In den Verhandlungen des Reichstags über die vielumstrittene Frage der Regelung der Uebertragbarkeit des Verlagsrechts, der Voraussetzungen und der Begrenzung desselben ist mehrfach betont worden, daß das Verhältnis zwischen dem Verleger und Urheber nicht

als ein rein vermögensrechtliches angesehen werden könne; denjenigen, welche diese Auffassung vertreten, wurde von anderer Seite entgegengehalten, daß die persönliche Natur die vorwiegende sei. Demgemäß könne man aber die Rechtensphäre des Verlegers nicht von seiner Pflichtenphäre scharf trennen. Es hänge, wie aus verschiedenen Vorschriften des Entwurfs hervorgehe, nicht von dem Belieben des Verlegers ab, ob er sein Recht ausüben wolle, sondern er müsse es ausüben. Darum könne aber auch der Verleger nicht ohne weiteres als der Rechtsnachfolger des Urhebers angesehen werden, der mit dem Gegenstand der Rechtsnachfolge beliebig schalten und walten könne; vielmehr müsse er als ein Beauftragter im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs, allerdings als ein Beauftragter mit besondern Berechtigungen bezeichnet werden, der im Hinblick auf diesen seinen Charakter die Ausführung seines Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers einem dritten übertragen dürfe.

Wäre diese Theorie von der Gesetzgebung vorbehaltlos und bedingungslos angenommen worden, so würde man auch in der Stempelfrage wohl zu einem andern Ergebnis gelangen, sogar gelangen müssen. Allein die Theorie ist nicht in das Gesetz übergegangen, der Inhalt des § 28 läßt darüber für die unbefangene Betrachtung keinen Zweifel. Man hat den Anhängern derselben gewisse Zugeständnisse gemacht; aber dies ist auch alles. Demgemäß läßt sich aber § 28 zu einem entscheidenden und unbedingt maßgeblichen Argument gegen die Verstempelung dieser Verträge unter der Position der Kaufverträge nicht verwerten.

Anders dagegen dürfte es sich mit der Verstempelung des Vertrags verhalten, der zwischen dem Verleger und Urheber abgeschlossen wird. Wenn es auch zweifelhaft erscheint, ob der Reichsgesetzgeber sich bei der Ausgestaltung der durch ihn begründeten Rechtsverhältnisse mehr durch die Analogie des Werkvertrags oder des Mietvertrags oder Pachtvertrags, oder schließlich selbst des Kaufvertrags beeinflussen ließ, so viel darf mit Sicherheit behauptet werden, daß die Konstruktion als Kaufvertrag im eigentlichen Sinne nicht haltbar erscheint. Eine ausführliche Begründung dieser Behauptung durch spezialisierte Beweisführung dürfte im Rahmen dieser Betrachtung sich erübrigen, da selbst die eifrigsten Verfechter der Kauftheorie schwerlich behaupten wollen, der Gesetzgeber habe sich ihrer Meinung voll und ganz angeschlossen. Ist dies aber der Fall, so wird sich die Verstempelung dieses Vertrags unter der Position Kauf- und Tauschverträge nicht mehr aufrecht erhalten lassen, sie muß vielmehr unter der Position »Abtretung von Rechten« geschehen.

Ob sich die Praxis der Finanz- und Steuerbehörden diesen Ausführungen anschließt, bleibt allerdings abzuwarten; es wäre aber sehr wünschenswert, wenn sich in allen Staaten, die einen Stempel für Verträge erheben, eine gleichheitliche Auffassung bezüglich dieses Punktes möglichst rasch ausbildete.

Kleine Mitteilungen.

Warenvertrieb nach dem »Hydra«-System (vergl. auch Nr. 252 d. Bl.). Entscheidung des Reichsgerichts. — Das Landgericht B. hatte den Uhrmacher G. in S. freigesprochen, der Uhren nach dem sogenannten Hydra-System verkaufen wollte, indem es sich auf den von Professor v. Biszt und Justizrat Dr. Staub in der Deutschen Juristen-Zeitung 1901 Nr. 9, S. 193 ff. vertretenen Standpunkt stellte. Das Reichsgericht hob das Urteil auf und wies die Sache in die Vorinstanz zurück, wobei es erörterte:

Das Landgericht nehme einen irrigen Standpunkt ein, indem es aus verschiedenen Urteilen des Reichsgerichts ableitete, daß das Entscheidungsmittel bei Auspielungen ein Spiel sein müsse, d. h. keine Arbeit, keine wirtschaftliche Thätigkeit, sondern ein lediglich dem Vergnügen, der Zerstreuung, Erholung oder auch nur der Erregung dienender Vorgang. All dies sei gleichgültig. Das Gebot obrigkeitlicher Erlaubnis zu Auspielungen beruhe auf der Tendenz, Täuschungen und Uebervorteilung des Publikums, der Gefährdung wirtschaftlicher Interessen durch leichtfertige Beteiligung

*) Vgl. dagegen die Reichsgerichts-Entscheidung im Börsenblatt 1901 Nr. 194. Red.